

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung mit Beschluss vom 22. Mai 2019 (LT-Drs. 7/4429) beauftragt, das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu einem Informationsfreiheitsgesetz fortzuentwickeln, nachdem das E-Government-Gesetz des Landes in Kraft getreten ist. Die Fortentwicklung sollte dabei einerseits auf eine Vereinheitlichung der Informationszugangsgesetze des Landes hinarbeiten und andererseits die Ausschlussgründe in den Informationszugangsgesetzen sowie die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit überprüfen und soweit wie möglich harmonisieren.

Des Weiteren sollte der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen Gelegenheit gegeben werden, Informationen in das innerhalb des Landesportals vorgesehene Informationsregister einzustellen, die den dort von der unmittelbaren Landesverwaltung eingestellten Informationen entsprechen. Diese Möglichkeit wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 124) geschaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf erreicht das Ziel der transparenten Darstellung von Verwaltungshandeln unter Beachtung der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Eigentums- und Sicherheitsinteressen durch Fortentwicklung des Informationszugangsgesetzes zu einem Informationsfreiheitsgesetz. Darüber hinaus erweitert der vorliegende Gesetzentwurf die Kontrollkompetenzen der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf Auskunftsverfahren nach dem Umwelt- und dem Verbraucherinformationsrecht.

Die Grundlage des vorliegenden Entwurfs bildet das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene und zum 19. Dezember 2018 modernisierte Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, das im Nachgang zu einer umfassenden Bürgerbeteiligung entstanden ist und allgemeine informationszugangsrechtliche Bestimmungen europarechtskonform und verwaltungspraktisch mit dem Umweltinformationsrecht zusammenführt. Der vorliegende Entwurf greift wesentliche strukturelle Bausteine dieses Modells auf, führt sie mit bewährten Regelungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), zum Anwendungsbereich, zum Informationsregister und zu der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen und entwickelt sie insgesamt im Sinne des Landtagsauftrages zu einem neuen Informationsfreiheitsgesetz fort, mit dem sich Sachsen-

Seite 1 von 52

Anhalt im Transparenzranking der Bundesländer auf einen Spitzenplatz unter den Flächenländern verbessert.

Im Jahr 2017 haben die Vereine „Mehr Demokratie e.V.“ und „Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.“ ein Transparenzranking durchgeführt, das von den Ländern Hamburg (66 v. H.), Schleswig-Holstein (65 v. H.) und Bremen (63 v. H.) vor Thüringen (61 v. H.) und Rheinland-Pfalz (56 v. H.) angeführt wurde. Das Land Sachsen-Anhalt, im Jahr 2017 noch ohne Informationsregister, wurde in der Übersicht mit 38 v. H. auf Platz zehn geführt. Durch die Errichtung des Transparenzregisters und die Überarbeitung der Gebührenregelungen im Jahr 2019 wären diesem Wert gegenwärtig zehn Prozentpunkte hinzuzufügen, womit Sachsen-Anhalt mit 48 v. H. auf Platz sieben im Ranking einzuordnen wäre. Durch die Übernahme des rheinland-pfälzischen Regelungsmodells in Verbindung mit der Übernahme der Regelungen zum Anwendungsbereich aus dem Informationszugangsgesetz verbessert sich dieser Wert im Ranking noch einmal signifikant. Die Auskunftspflichten wurden als Schwachstelle im Gesetz aus Rheinland-Pfalz mit nur 6 von 20 möglichen Prozentpunkten bewertet. In der gleichen Bewertungskategorie erreichte das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt 13 von 20 möglichen Prozentpunkten. Durch die Verbindung der positiv bewerteten Regelungen aus Sachsen-Anhalt und denjenigen aus Rheinland-Pfalz erhöht sich der rheinland-pfälzische Wert um sieben Punkte im Bereich der Auskunftspflichten. Hinzu treten jeweils ein bis zwei weitere Punkte auf Grund des in Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantierten Auskunftsanspruchs und auf Grund der aus dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt übernommenen Möglichkeit anonymer Antragstellung. Damit erhöht sich der Gesamtwert auf insgesamt 65 bis 67 v. H. Punkte, womit Sachsen-Anhalt einen Spitzenplatz unter den Flächenländern erreicht.

	max.	HH	SH	HB	TH	RP	ST	2019	IFG
Informationsrechte	28	10	9	14	15	18	5	11	19
Auskunftspflichten	20	13	16	17	13	6	13	13	13
Ausnahmen	18	12	16	12	9	12	5	5	12
Antragstellung und Antwort	14	6	10	5	9	7	7	7	9
Gebühren	10	8	7	8	5	6	2	5	5
Landesbeauftragter	10	7	7	7	7	7	6	6	7
	100	66	65	63	58	56	38	47	65
Ranking		# 1	# 2	# 3	# 4	# 5	# 10	# 6	# 2

Ursprünglich sah das im Jahr 2008 in Kraft getretene Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalts in seinem § 11 nur Veröffentlichungspflichten der Behörden für Organisationspläne

vor. Daneben bestand für Behörden lediglich die Pflicht, Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Im Übrigen gewährte das Informationszugangsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung den Bürgerinnen und Bürgern nur auf Antrag Zugang zu bereits vorhandenen Informationen. Das Gesetz sah dabei von vornherein Ausnahmen von der Auskunftspflicht bzw. Veröffentlichungspflicht unter anderem zum Schutz öffentlicher Belange, Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse, Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Mit dem im Jahr 2019 im Informationszugangsgesetz ergänzten § 11a wurde ein Informationsregister eingeführt, das fortan die Verwaltung in weit größerem Umfang als zuvor dazu verpflichtet hat, ihre Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit die Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf Zugriff haben. Die nunmehr vorgesehene vollständige Modernisierung der gesetzlichen Regelung ist nicht nur technischer Natur; sie soll den in Sachsen-Anhalt mit der Einführung eines Informationsregisters im Jahr 2019 eingeleiteten Wandel zu Transparenz und Offenheit als Leitlinie von Staat und Verwaltung weiter befördern und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger aktiv ausbauen.

Das Informationszugangsgesetz wurde im Jahre 2015 evaluiert. Im Evaluationszeitraum vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 30. September 2013 wurden insgesamt 327 Anträge auf Informationszugang gestellt. Damit blieb die Anzahl der Anträge, die bei den Behörden des Landes gestellt wurden, weit hinter den Erwartungen zurück. Allerdings war in den letzten Jahren der Evaluierung eine deutliche Zunahme des Antragsvolumens erkennbar. Während im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Informationszugangsgesetzes 13 Anträge auf Informationszugang gestellt wurden, waren es im Folgejahr bereits 36 und in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 97 Anträge.

Das Informationszugangsgesetz hat nach den Feststellungen des Berichts allerdings kaum zu Veränderungen der Geschäftsprozesse sowie der Organisations- und Personalstruktur der Behörden in Sachsen-Anhalt geführt. Möglicherweise kann das wesentlich modernere Informationsfreiheitsgesetz diese Veränderungen herbeiführen.

Das Informationsfreiheitsgesetz lehnt sich an Inhalt und Aufbau des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen und im Jahr 2018 modernisierten Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz an, welches sich in Teilen wiederum am Hamburger Transparenzgesetz orientiert. Auch wenn in Sachsen-Anhalt – anders als in Rheinland-Pfalz – auf die Zusammenlegung von Informationszugangs- und Umweltinformationsgesetz verzichtet werden soll, übernimmt und erweitert das Gesetz wesentliche Teile der Regelungen der im länderübergreifenden Vergleich modernsten Transparenzgesetze in das Landesrecht Sachsen-Anhalts und schreibt dabei gleichzeitig die in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 durchgeführte Modernisierung des

Informationszugangsgesetzes fort. Soweit die Verfahrensregelungen wortidentisch aus Rheinland-Pfalz übernommen werden, kann vor dem Hintergrund der ähnlichen Verwaltungsstruktur und Gliederung des Landes unter anderem auf dortige Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Damit wird eine größere Nähe zu landesrechtlichen Besonderheiten geschaffen als durch die bisherige Anlehnung des Informationszugangsgesetzes an den Wortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes.

All dies ergibt sich unter anderem aus den Ergebnissen der Evaluierung des Informationszugangsgesetzes. Diese Ergebnisse wurden bei der Neuregelung ebenso einbezogen wie die Bestimmungen des neu geschaffenen E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt. Die Durchführung einer gesonderten Gesetzesfolgenabschätzung war daher entbehrlich.

Die erhebliche Erweiterung des Prinzips der Transparenz und Offenheit der Verwaltung soll mittel- bis langfristig zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führen, sodass Nachfragen, Beanstandungen und Beschwerden aufgrund der Möglichkeit eines umfassenden und frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und dadurch Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden können.

Neben den Ergebnissen der Evaluierung des Informationszugangsgesetzes wurden bei der Neuregelung auch die Bestimmungen des neu geschaffenen E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt einbezogen. Die Durchführung einer gesonderten Gesetzesfolgenabschätzung war daher entbehrlich.

Die Regelungen des Gesetzes betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkungen auf deren spezifische Lebenssituation. Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie Fragen der Inklusion.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz negative Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Regelungen werden keine neuen Verwaltungsaufgaben oder Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Artikel 1 des Gesetzes löst mit dem Informationsfreiheitsgesetz das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), ab. Mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 124) wurde

der voraussetzungslose Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen bereits um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung durch die Einführung einer elektronischen Plattform (Informationsregister) erweitert. Das Informationsfreiheitsgesetz baut den Umfang dieser Plattform nun in erheblichem Umfang aus.

Das Gesetz regelt in seinem ersten Teil den Gesetzeszweck und die allgemeinen Bestimmungen. Transparenz und Offenheit werden zu Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Dies soll durch Ausbau und Erweiterung der bestehenden elektronischen Plattform (Informationsregister) gewährleistet werden, in der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Die Verpflichtung, Informationen im Informationsregister zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes und andere Stellen sowie – eingeschränkt – für Behörden der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der zweite Teil befasst sich mit dem Informationsregister, seinen Inhalten und seiner Nutzung. Im Informationsregister werden Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Der dritte Teil regelt entsprechend den bisherigen Regelungen im Informationszugangsgesetz den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Teil sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange, wie der Schutz personenbezogener Daten.

Im fünften Teil ist die Gewährleistung von Transparenz und Offenheit durch staatliche Stellen geregelt. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Landesregierung sind hier die Aufgaben und die Stellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben. Eine weitere Bestimmung regelt den Rechtsweg.

Im sechsten Teil sind die Kosten, eine Beteiligungspflicht der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beim Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Übergangsbestimmungen geregelt.

Mit Artikel 2 und 3 überträgt das Mantelgesetz die im Informationsfreiheitsgesetz geregelten Kontrollbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowohl auf das Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt als auch auf das Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz Sachsen-Anhalt. Damit wird es der oder dem Landesbeauftragten für Informationsfreiheit ermöglicht, ihre oder seine Kontrollbefugnisse in allen Bereichen des Informationszugangsrechts einheitlich auszuüben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den freien Informationszugang und das Informationsregister im Land Sachsen-Anhalt (Informationsfreiheitsgesetz Sachsen-Anhalt - IFG LSA))

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so vergrößert werden.

Des Weiteren werden die damit verfolgten Ziele formuliert: Die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Bevölkerung soll gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, politische Entscheidungen leichter nachvollziehbar und die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden. Die hier angesprochene gesellschaftliche Kontrolle lässt die staatsorganisationsrechtlichen Regelungen unberührt.

Im Informationsregister werden Informationen frei zugänglich gemacht. Über eine in § 6 Abs. 3 optional vorgesehene Rückmeldefunktion kann es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, das Informationsangebot aktiv zu bewerten und somit mitzugestalten.

Diese verstärkte demokratische Teilhabe soll für möglichst alle vom Gesetz erfassten Verwaltungsbereiche und auch darüber hinaus gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 manifestiert Offenheit und Transparenz als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Damit wird der erstrebte Kulturwandel in der Verwaltung ermöglicht. Gleichzeitig stellt die

Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt. Hierdurch wird deutlich, dass ein transparenter und offener Staat kein gläserner Staat ist. § 37 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, der die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit statuiert, steht gesetzlichen Regelungen der Länder, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über staatliches Handeln zum Gegenstand haben, nicht entgegen. Diese Form der Aufgabenerfüllung, die das Land Sachsen-Anhalt durch seine Beamtinnen und Beamten wahrnimmt, fällt von vornherein nicht unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zu § 2 (Anspruch auf Zugang zu Informationen)

§ 2 unterscheidet in den Absätzen 1 und 2 zwischen der Veröffentlichung von Informationen im Informationsregister und einem Antragsrecht auf Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Fortschreibung von § 11a des Informationszugangsgesetzes fest, dass im Landesportal Sachsen-Anhalt ein elektronisches Informationsregister betrieben wird, in dem Informationen von Amts wegen bereitgestellt werden. Neben den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts hat auch jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den in § 3 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes einen einklagbaren Anspruch auf Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen im Informationsregister im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht und auf Zugang zu den im Informationsregister vorhandenen Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Zugang zu Informationen auf Antrag, wobei ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vorrang besonderer Rechtsvorschriften.

Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich nach den speziellen Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Vorrang gilt für solche Vorschriften, die einen Informationszugang von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wie zum Beispiel die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Regelungen

Seite 7 von 52

zur Einsicht in das Grundbuch, Vorschriften des Vergaberechts, die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), oder die Bestimmungen des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes 28. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40). Der Vorrang besonderer Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3 erstreckt sich auch auf die jeweiligen gebührenrechtlichen Regelungen.

Verwaltungsrechtliche Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz und allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestehen jedoch nebeneinander. Das Informationsfreiheitsgesetz schafft für diese Bestimmungen eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es – über die genannten allgemeinen Auskunftsansprüche hinaus – einen Informationszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu § 3 (Anwendungsbereich; transparenzpflichtige Stellen)

§ 3 übernimmt unverändert die Regelungen zum Anwendungsbereich aus § 1 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationszugangsgesetzes. Er regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, welche Institutionen transparenzpflichtige Stellen sind. Transparenzpflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind u. a. die Behörden des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Transparenzpflichtige Behörden sind insbesondere die Staatskanzlei und die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, sowie weitere Behörden nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt. Unter den Begriff der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dabei ist es für das Bestehen der Transparenzpflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme

Seite 8 von 52

allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt.

Rechtsprechung und Rechtsetzung werden ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Dies gilt auch für die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Das Wahlrecht ist ein originäres Selbstgestaltungs- und Selbstorganisationsrecht des Bundes, der Länder sowie der Kommunen. Seine Vorschriften regeln einen Selbstorganisationsakt des Staates oder der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Wahlorgane auf Bundes- und Landesebene sowie durch Behörden im Länderbereich, insbesondere Kommunalbehörden, sind dementsprechend nicht verwaltungsmäßige Gesetzesausführung und ebenso kein Verwaltungsverfahren.

Das Gesetz gilt ebenfalls nicht für Behörden, soweit diese im Wege der Organleihe für den Bund oder sonstige Dritte tätig werden.

Bei der Organleihe ist das Recht des Entleihers maßgeblich.

Informationszugangsansprüche richten sich daher nach dem Recht des Entleihers. Das Gesetz ist hier lediglich insoweit anwendbar, als es um das „Verleihen“ der Behörde an einen anderen Rechtsträger als solches geht, beispielsweise um Informationen zu den vereinbarten Konditionen der Organleihe.

Für die in Absatz 1 genannten Stellen gilt die Transparenzpflicht grundsätzlich uneingeschränkt.

Die Behörden der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben – wie nach den bisher geltenden Regelungen des Informationszugangsgesetzes – nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht, die durch dieses Gesetz nicht erweitert wird. Die Pflicht, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, bleibt unverändert bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Informationszugangsgesetzes.

Satz 1 stellt klar, dass dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde liegt. Für das Bestehen der Transparenzpflicht ist

es unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Um den Anspruch auf Informationszugang zu amtlichen Informationen umfassend auszugestalten, gewährt Satz 2 den Zugang nicht nur im Fall der Beleihung, sondern auch dann, wenn sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes würde angesichts der den Behörden zunehmend eröffneten Möglichkeiten, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückzugreifen, verfehlt, wenn sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch auf diese Personen des Privatrechts erstreckte. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Landesgesetzgeber nicht gelockert werden. Die transparenzpflichtige Behörde wird deshalb nur solche Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist. Die Behörde kann jedoch in dem zugrunde liegenden (Gesellschafts-) Vertrag auf eine Bindung an das Informationsfreiheitsgesetz hinwirken. Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Im Fall der Beleihung ist dies die oder der Beliehene selbst. Der Antrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Informationszugangsgesetzes und stellt damit klar, dass nach diesem Gesetz keine Transparenzpflichten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen. Gleiches gilt in Übertragung der bisherigen Regelung aus § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Informationszugangsgesetzes für die Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Hier besteht nach wie vor nur eine Transparenzpflicht hinsichtlich der Aufgaben außerhalb der Aufsicht über Rundfunkanstalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt regelungsidentisch die auf § 3 Abs. 1 Nr. 11 des Informationszugangsgesetzes und der Abgabenordnung beruhende Rechtslage. Damit werden Vorgänge der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung durch Finanzbehörden vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Die Informations- und Veröffentlichungspflichten der Informationsgesetze des Bundes und der Länder im steuerrechtlichen Verfahren sind durch die nach Artikel 31 des Grundgesetzes vorrangig anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung begrenzt. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. der Abgabenordnung die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten und aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig.

Dies gilt ebenso für steuerrechtliche Verfahren der Kommunen.

Zu § 4 (Umfang der Transparenzpflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Transparenzpflicht. Unter dem Begriff der Transparenzpflicht ist die Pflicht zu verstehen, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 im Informationsregister zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 auf Antrag zu gewähren.

Zu Absatz 2

Der Transparenzpflicht unterliegen nach Absatz 2 Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Die ausdrückliche Erfassung von für die transparenzpflichtigen Stellen bereitgehaltenen Informationen dient der Gewährung eines möglichst umfassenden Informationsanspruchs. Absatz 2 begründet aber keine Verpflichtung der

Seite 11 von 52

transparenzpflichtigen Stellen, sich Informationen, über die sie nicht verfügen, anderweitig zu beschaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt eine Verpflichtung aus dem Umweltinformationsrecht auf alle Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes. Nach dem Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, haben transparenzpflichtige Stellen in Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG dafür zu sorgen, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Diese nicht proaktiv auszulegende Pflicht steht unter dem Vorbehalt des Möglichen. Sie darf zu keiner Mehrbelastung der mit der Datenpflege und –herausgabe beauftragten Mitarbeiter führen. Insbesondere verpflichtet die Regelung die transparenzpflichtige Stelle nicht dazu, Informationen abweichend von § 12 Abs. 1 proaktiv auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Zu Absatz 4

Die Bereitstellung von Informationen im Informationsregister entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Information zu sorgen. Absatz 4 dient der Klarstellung. Erfasst werden insbesondere diejenigen Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen ist und die nach § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes im Informationsregister veröffentlicht werden können.

Zu Absatz 5

Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre elektronisch zugänglich zu halten. Dies begrenzt die Haltezeit im Informationsregister und sorgt für Aktualität und Übersicht.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

§ 5 definiert die Begriffe Informationen, amtliche Informationen und Begriffe im Zusammenhang mit dem Dateiformat der im Informationsregister zu veröffentlichenden Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Begriff „Informationen“ alle amtlichen Informationen erfasst, und zwar unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Begriff des Speicherns umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Es wird daher bewusst auf eine Aufzählung der infrage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet. Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z. B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROM, DVD), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Von dem Begriff der amtlichen Information nicht erfasst werden private Angaben und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ebenfalls ausgenommen.

Dies macht aber eine Änderung in der Aktenführung noch nicht erforderlich. Erst im Falle einer Veröffentlichungspflicht oder eines Informationsbegehrens hat die transparenzpflichtige Stelle durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern.

Zu Absatz 3

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 3 orientieren sich an Artikel 2 Nummern 13 bis 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 172 S. 56). Nummer 1 ist wortidentisch mit Richtlinie (EU) 2019/1024 und regelungsidentisch mit § 12 Absatz 1 Satz 2 E-Government-Gesetz (Bund). In Nummer 3 wird statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „offene Formate“ der Begriff „offene und standardisierte Dateiformate“ aus § 11 Abs. 4 E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt verwendet.

Zu Absatz 4

Die Definition des Begriffs „Weiterverwendung“ entspricht weitestgehend derjenigen im Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz) des Bundes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt weitgehend wortidentisch die Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466).

Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1) umgesetzt. Danach sind „Geschäftsgeheimnisse“ Informationen, die 1. in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, 2. von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind und 3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

Der Begriff ist als entgegenstehender Belang im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von Bedeutung.

Zu § 6 (Allgemeine Bestimmungen)

§ 6 normiert vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von amtlichen Informationen durch die transparenzpflichtigen Stellen im Informationsregister des Landes, das mit § 11a des Informationszugangsgesetzes bereits eingerichtet wurde.

Zu Absatz 1

Der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister des Landes unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die in § 7 dieses Gesetzes genannten Informationen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bereits vorhandene Informationsangebote, wie z. B. bestehende Webseiten, vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 in dieses Register zu integrieren.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Einrichtung einer Suchfunktion bestimmt. Darüber hinaus wird optional die Einrichtung einer nicht anonymen, das heißt personalisierten, Rückmeldefunktion vorgesehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung erleichtern soll, insbesondere Informationen zu bewerten und auf Informationswünsche und -defizite aufmerksam zu machen.

Zu Absatz 4

Es wird in Fortschreibung von § 11a Abs. 1 Satz 2 des Informationszugangsgesetzes bestimmt, dass die Veröffentlichung von Informationen unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach Teil 3 des Informationsfreiheitsgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.

Zu § 7 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der in den §§ 14 ff. aufgeführten entgegenstehenden Belange die aufgeführten Informationen.

Zu Absatz 1

Der Katalog des Absatzes 1 übernimmt die bereits bestehende Bestimmung des § 11a Informationszugangsgesetz und ergänzt diese um Regelungen, die sich am Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), und am rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) geändert wurde, orientieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass Kabinettsbeschlüsse veröffentlicht werden, soweit sie von der Landesregierung zur Veröffentlichung im Informationsregister freigegeben wurden. Die Kabinettsbeschlüsse sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt eine Veröffentlichungspflicht zu Initiativen und zum Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat. Ausgenommen davon ist das Abstimmungsverhalten der Landesregierung bei vertraulicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Bundesrates, vgl. Artikel 52 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Zu Nummer 3

Unter in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nebst zugehörigen Protokollen und Anlagen, soweit auf diese Bezug genommen wird oder sie zum Verständnis erforderlich sind, fallen z. B. Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sowie weitere öffentliche Sitzungen, das heißt Sitzungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann, soweit Fachgesetze wie z. B. das Kommunalverfassungsgesetz nichts anderes bestimmen. Öffentliche Sitzungen eines Gerichts sind ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Nummer 4

Die Begrifflichkeit „wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse“ entspricht der Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie geht insoweit über die im Hamburgischen Transparenzgesetz gewählte Formulierung „Verträge der Daseinsvorsorge“ hinaus, als weniger auf die kommunale Ebene abgestellt wird. Der Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Rahmen des Einzelfalls auszulegen. Auszugehen ist von der in der Literatur anerkannten Begriffsdefinition des allgemeinen öffentlichen Interesses. Allgemeine öffentliche Interessen sind die Interessen einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaft als einer Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Nicht erfasst werden öffentlich-rechtliche Verträge, die sich auf Einzelfälle beziehen. Erfasst werden beispielsweise Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder auch Kooperationsverträge.

Solche Verträge werden teilweise jetzt schon veröffentlicht.

Was wesentlicher Inhalt ist, wird im Einzelfall anhand der allgemeinen Auslegungskriterien zu ermitteln sein.

Veröffentlicht werden nur finale Verträge und keine Entwürfe.

Regelungen des Vergaberechts können wegen Schutzklauseln einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zu differenzieren ist der öffentliche und der privatrechtliche Bereich (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Zustimmungserfordernisse).

Beschaffungsverträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte sollen nicht erfasst sein, da diese in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Beschaffungsverträge sind Verträge, die ein öffentlicher Auftraggeber mit einer Privaten bzw. einem Privaten über die Güterbereitstellung oder Leistungserbringung abschließt. Solche Einkaufstätigkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf fiskalische Hilfsengeschäfte, also die sich nach Maßgabe des Privatrechts vollziehende rechtsgeschäftliche Bedarfsdeckung. Eine Regelung zu Bagatellgrenzen erscheint wegen des weitgehenden Interpretationsspielraums sachgerecht. Daher wird eine Bagatellgrenze für „Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse“ in Höhe von 20 000 Euro netto normiert. Diese Grenze orientiert sich am Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 1. September 2016 (LT-Drs. 7/322). Danach sind diese seitens der Landesregierung vor dem Abschluss von Beraterverträgen, Gutachten und Studien mit einem Volumen ab 20.000 Euro dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einwilligung vorzulegen. Damit ergibt sich spätestens ab einem Auftragsvolumen von 20.000 Euro eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Landtag. Ab diesem Wert kann also angenommen werden, dass auch die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der Nachvollziehbarkeit des internen Verwaltungshandelns hat. Auch soll diese Mindestgrenze die entstehende Datenflut auf wichtige Informationen und Entscheidungen der Verwaltung fokussieren. Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn zwischen den Vertragsparteien im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über mehr als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind. Dies soll insbesondere der Umgehung der Veröffentlichungspflicht durch absichtliches Aufsplitten von Verträgen entgegenwirken.

Zu Nummer 5

Nummer 5 schreibt die Regelung zur Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen in § 11 Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes fort. Ergänzend wird nun bestimmt, dass diese Pläne auch in das Informationsregister aufgenommen werden.

Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Angabe von personenbezogenen Daten unterhalb der Leitungsebene. Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen sind damit unterhalb einer der Referatsleitung vergleichbaren Leitungsebene zu anonymisieren.

Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie Führungskräfte in vergleichbaren Funktionen nehmen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner im Rahmen des Informationszugangs eine Bündelungsfunktion wahr. Die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte sind gemäß § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1077), zwar nicht veröffentlichungspflichtig, diese können aber nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 veröffentlicht werden.

Zu Nummer 6

Die Regelung schreibt § 11a Abs. 1 Nr. 1 des Informationszugangsgesetzes fort. Der Begriff der Verwaltungsvorschriften erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Verwaltungsinterne Rundverfügungen oder Erlasse werden hiervon nicht erfasst. Die Aufnahme von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist vereinbar mit der Regelung des § 2 Satz 2 Nr. 3 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) vom 24. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 200) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert wurde. § 15 Absatz 1 EGovG stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, amtliche Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist jedoch nach § 15 Absatz 2 EGovG, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist (BT-Drs. 17/11473, S. 46). Die aktuellen Veröffentlichungen des Landesrechts auf dem Landesportal sind jedoch keine amtlichen Versionen, welche ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Die strengen Zugangsanforderungen gelten damit nicht für die Anbindung im Landesinformationsregister. § 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG LSA, der regelt, dass eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 15 des EGovG zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden kann, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird, steht dem ebenfalls nicht entgegen.

Zu Nummer 7

Die Regelung schreibt § 11a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Informationszugangsgesetzes fort. „Öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Faltblätter“ sowie amtliche Statistiken umfassen diejenigen Unterlagen, die ihrem Wesen nach bereits auf Publikation gerichtet sind. Spezialgesetzliche Regelungen wie etwa der Einwilligungsvorbehalt nach § 5 Absatz 2 Satz 3

des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 42), sind zu beachten. Durch die Regelung wird insgesamt keine neue Berichterstattungspflicht begründet. Erfasst werden ausschließlich bisher auf Grundlage einer Rechtsvorschrift oder durch regelmäßige Übung veröffentlichte Unterlagen. Verwaltungsinterne Vermerke oder Mitteilungen im Rahmen behördlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind niemals Tätigkeitsberichte im Sinne dieser Vorschrift. Es werden nach dieser Vorschrift ausschließlich die öffentlichen Tätigkeitsberichte erfasst, die aufgrund gesetzlichen Auftrags anzufertigen sind. Hierunter fallen insbesondere die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Ebenfalls bezieht sich die Veröffentlichungspflicht auf Broschüren und Faltblättern („Flyer“), die von der Landesregierung oder einer Landesbehörde veranlasst und in Auftrag gegeben wurden.

Zu Nummer 8

Die Regelung schreibt § 11a Abs. 1 Nr. 2 des Informationszugangsgesetzes fort. Die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Beraterverträgen der Landesregierung oder einer Landesbehörde jeweils im Volltext ermöglicht es, alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar zu machen. Die Regelung erleichtert damit zukünftige Entscheidungen, da der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt und die begründeten und sachlichen Beweggründe einer Entscheidung deren Akzeptanz erhöhen. Gleichzeitig gewährt die Kontrolle und Überprüfbarkeit von Studien, Gutachten und Beraterverträgen deren Qualität und Werthaltigkeit. Im Gegensatz zu den Studien und Gutachten ist bei Beratungsleistungen der zu Grunde liegende Beratervertrag zu veröffentlichen. Die Verwaltung hat bei der Abfassung des Beratervertrages den Vertragsgegenstand, d. h. die vom Berater erwartete Leistung und das gewünschte Ergebnis in Art und Umfang sowie Termine und Fristen, so konkret wie möglich festzulegen und für den Auftragnehmer verbindlich zu erklären. Die Nummer 3 setzt damit nach wie vor den Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) um.

Gutachten können zu Rechts- und Sachfragen erstellt werden. Ein Rechtsgutachten ist die Feststellung von geltendem Recht hinsichtlich eines Sachverhaltes oder auch die gutachterliche Beurteilung der Rechtsfragen oder Rechtsfolgen eines Sachverhaltes. Gutachten zu Sachfragen sind begründete Darstellungen und Abhandlungen von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen durch gutachterliches Fachwissen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch eine sachverständige Person oder Stelle. Ein Gutachten enthält damit die Beurteilung eines

Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Es ist eine verbindliche mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters. Eine Studie umfasst Ermittlungen, Erforschungen, Dokumentationen oder ähnliche Tätigkeiten, die nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden und Sachverhalte offen- und darlegen. Pläne, Entwürfe und Zeichnungen sind keine Gutachten oder Studien. Beraterverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Land und externen, nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst tätigen Anbietern jeglicher Rechtsform, bei denen die Zurverfügungstellung von Informationen und/oder Erfahrungswissen oder sonstigen Kenntnissen als Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkt der Abrede zur Unterstützung der Entscheidungsträger in der Landesverwaltung im Vordergrund steht. Vereinbarungen über Beratungsleistungen können in Form eines Dienstvertrages, eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder eines Werkvertrages geschlossen werden.

Um das Informationsregister nicht unnötig mit einer großen Menge an Daten unübersichtlich aufzublähen oder die behördliche Arbeit zu stark einzuschränken, sind nicht sämtliche Gutachten, Studien und Beraterverträgen, die von der Landesregierung oder einem Ministerium in irgendeiner Weise herangezogen wurden, zu veröffentlichen. Nur dann, wenn sich die Landesbehörden externen Sachverständs bedienen und Gutachten in Auftrag geben, Studien durchführen lassen oder Beraterverträge abschließen, sollen gerade diese auch eingesehen werden können, wenn sie in die Entscheidung der Behörden eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen, da sie dann die Grundlage für eine behördliche Sachentscheidung bilden. Die Veröffentlichungspflicht von Studien, Gutachten und Beraterverträgen ist daher um die Eingrenzung zu konkretisieren, dass diese von einer der genannten Behörde in Auftrag gegeben und Entscheidungen oder deren Vorbereitung eingeflossen sein müssen. Gutachten werden erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht.

Gutachten, Studien und Beraterverträge sind zu anonymisieren. Es wird eine Wertgrenze für Gutachten, Studien oder Beraterverträge normiert; sie beträgt ohne Umsatzsteuer nach wie vor 5 000 Euro.

Zu Nummer 9

Die Regelung schreibt § 11a Abs. 1 Nr. 5 des Informationszugangsgesetzes rechtsbereinigt fort.

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt nach den spezielleren Regelungen des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Seite 20 von 52

(GDIG LSA). Das GDIG LSA setzt im Wesentlichen die Vorgaben, Richtlinie 2007/2/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft („INSPIRE-RL“) um. Demgegenüber wurden die Vorgaben aus der Richtlinie 2003/98/EG, novelliert durch Richtlinie 2013/37/EU (sogenannte „PSI-Richtlinie“) durch das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) in das nationale Recht überführt. Diese Aufteilung der Umsetzung in das nationale Recht ergibt sich zwingend aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes. Für das Recht der Wirtschaft, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, und damit auch die Regelung der Zweitverwertung/Weiterverwendung von Verwaltungsinformationen durch die Wirtschaft, besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Für das Vermessungswesen und damit die Geodaten, die in den Verwaltungen der Länder anfallen, fehlt es an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Damit sind die Bundesländer für eine Regelung zuständig, Art. 70 Abs. 1 GG. Die Umsetzung der INSPIRE-RL erfolgt dementsprechend durch das GDIG LSA. Bisher galt der Grundsatz, dass durch die PSI-Richtlinie nur die Weiterverwendung geregelt wird, der Zugang zu Verwaltungsdaten sich aber aus einer anderen Norm ergeben muss. Diesen Grundsatz durchbricht die PSI-Richtlinie in ihrer neuen Fassung im Bereich der Geoinformationen mit der Definition sogenannter „hochwertiger Datensätze“ in Art. 13 ff.. Zu diesen hochwertigen Datensätzen gehören unter anderem Datensätze aus dem Bereich Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt (vgl. Anhang 1 PSI Richtlinie 2019/1024/EU). Damit müssen auch Geoinformationen, die dem GDIG LSA unterfallen, künftig als Open Government Data bereitgestellt werden.

Der bisherige Verweis, dass Geodaten nur unter den Bedingungen des GDIG LSA bereitgestellt werden durften, konnte daher entfallen. Die weiteren Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PSI-Richtlinie 2019/1024/EU sind Maschinenlesbarkeit, Verfügbarkeit über API und gegebenenfalls Verfügbarkeit als Massen-Download. Diese Vorgaben lassen es als sinnvoll erscheinen, Geodaten unmittelbar der Transparenzpflicht des § 7 Abs. 1 zu unterwerfen, anstatt auf das GDIG LSA zu verweisen.

Ungeachtet dessen kommen die Anforderungen aus § 2 Satz 2 Nr. 2 EGovG LSA in Verbindung mit § 14 EGovG nicht zur Anwendung. Diese gelten für elektronische Register, welche Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthalten und neu aufgebaut oder überarbeitet werden. Die Behörde hat danach in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen. Das spezielle Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gilt nur für Geodaten, die noch in Verwendung stehen, sich auf das Gebiet

des Landes Sachsen-Anhalt beziehen, in elektronischer Form vorliegen und bereits vorhanden sind. Weder wird ein Register neu aufgebaut noch überarbeitet.

Zu Nummer 10

Die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie etwa der im Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76) vorgesehene Krankenhausplan, und andere landesweite Planungen, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Pläne, deren Aufstellung nicht der unmittelbaren Landesverwaltung obliegen, wie z. B. Bauleitpläne, werden von Nummer 10 nicht erfasst.

Zu Nummer 11

Maßstab für die Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108). Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Für Zuwendungsvergaben wird ein Schwellenwert von 5 000 EUR netto festgelegt. Fördersummen unterhalb von 5 000 EUR netto werden damit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Dabei ist die Veröffentlichung der Zuwendungen in Form von Übersichten oder Listen möglich. Die Transparenz für interessierte Bürgerinnen und Bürger würde erschwert, wenn seitenlange Bescheide mit deren Anlagen veröffentlicht werden.

Zu Nummer 12

Veröffentlichungspflichtig sind weiterhin Zuwendungen an die öffentliche Hand. Zur Unterstützung der Korruptionsprävention sollen diese zukünftig im Informationsregister veröffentlicht werden, wenn für Zuwendungen an die öffentliche Hand ein Schwellenwert von 5 000 EUR netto erreicht wird.

Damit werden diese Zuwendungen über den in Nr. 5.5. der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption vom 18. November 2016 (MBI. LSA 2017, S. 6) festgelegten Rahmen hinaus von vornherein der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt die Veröffentlichung von wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit diese öffentliche Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen, unterliegen, sowie von Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten, rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wesentliche Unternehmensdaten sind insbesondere die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Vergleichbare Informationen werden bereits im Beteiligungsbericht der Landesregierung bereitgestellt.

Die Veröffentlichung ist auf Mehrheitsbeteiligungen zu beschränken, um das Grundrecht der Eigentumsfreiheit nicht zu tangieren. Eine Ausdehnung auf Minderheitsbeteiligungen könnte in die Eigentumsrechte anderer Gesellschafter eingreifen. Grundrechtsbeschränkende Maßnahmen unterliegen indessen strengen verfassungsrechtlichen Grenzen. Bei Mehrheitsbeteiligungen kann das Unternehmen vielmehr als verlängerter Arm des Landes angesehen werden, und es muss sich – wie auch Minderheitsgesellschafter – den Standards des beherrschenden Gesellschafters Land Sachsen-Anhalt unterwerfen. Die Ende 2013 mit dem „Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ (kurz: Beteiligungshandbuch) eingeführten Verfahren zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen eingeführten Verfahren, insbesondere nach Teil A „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“, bleiben hiervon unberührt.

Die Veröffentlichungspflicht obliegt dem die Beteiligung verwaltenden bzw. die Aufsicht führenden Fachressort, sofern es über diese Information verfügt, da die vom Land errichteten, rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und rechtsfähigen staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Absatz 3 nach wie vor nicht selbst zu einer Veröffentlichung verpflichtet werden.

Es ist daher seine Aufgabe, die Gremien der Einrichtungen über diese Informationen und das Verfahren zu informieren, diese anzuhören und die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Erst anschließend kann die Veröffentlichung im Informationsregister erfolgen. Unterbleibt die

Einwilligung und liegt kein überwiegendes Informationsinteresse vor, sind die übrigen Unternehmensdaten ohne Angabe personenbezogener Daten zu veröffentlichen.

Zu Nummer 14

Nach Nummer 14 werden alle Informationen, die im Rahmen eines individuellen Antragsverfahrens nach den §§ 11 ff. elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch im Informationsregister bereitgestellt. Dieser Grundsatz „access for one = access for all“ entspricht einem Verfahren, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bereits seit längerem praktiziert. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt in diesem Verfahren Dokumente aus seiner Behörde bereit, die bereits in einem Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, herausgegeben wurden. Somit wird für die Allgemeinheit ein einfacher Zugriff auf Informationen aus den verschiedenen Bereichen der Behörde möglich. Auch in einer Petition zur „Transparenz der Behörden des Landes Sachsen-Anhalt“ (7-I/00236) wurde die Einführung dieses Verfahrens vom Petenten gefordert.

In Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten wird in der Regel § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommen, wonach die transparenzpflichtige Stelle des Landes den Schutz der personenbezogenen Daten durch Unkenntlichmachung derselben oder auf andere Weise zu wahren hat. So sind beispielsweise der Name und die Anschrift der Person, die einen Antrag nach § 11 stellt, zu schwärzen, wenn dieser gemeinsam mit den entsprechend zur Verfügung gestellten Informationen im Informationsregister veröffentlicht wird. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 sind alle nicht für die Vorgangsbearbeitung erforderlichen E-Mail-Adressen zum Schutz der Behörde und des Bearbeiters vor unerwünschten E-Mails (SPAM, Phishing-Angriffe usw.) grundsätzlich zu schwärzen. Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind zur Erschwerung von automatischen Profilbildungen durch Suchmaschinen ebenfalls nur dann offenzulegen, wenn dies für das Verständnis des Vorgangs unabdingbar ist.

Daten, die etwa auf Grundlage des Presserechts außerhalb eines Verfahrens nach diesem Gesetz herausgegeben werden, sind von der Veröffentlichungspflicht nach Nr. 14 nicht erfasst. Ungeachtet einer Rechtspflicht können auch diese Daten jedenfalls dann freiwillig im Informationsregister eingestellt werden, wenn dem keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegen stehen. Eine Verpflichtung besteht demgegenüber nur dann, wenn ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung anzunehmen ist. Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein,

wenn durch die Veröffentlichung zukünftigen Anfragen in gleicher Sache vorgebeugt werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichende Informationen auch im Informationsregister veröffentlicht werden. Durch dieses zusätzliche Informationsangebot soll den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden von Informationen erleichtert werden. Darüber hinaus kann das für Informationszugangsrecht als Annex des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts zuständige Ministerium das Register für weitere Informationen öffnen. Dies ermöglicht eine untergesetzliche und dennoch koordinierte Erweiterung des Registers um Informationen, die von den Behörden des Landes freiwillig bereitgestellt werden.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten bis auf die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne nicht für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde insbesondere von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung der Kommunen abgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sofern die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit öffentlichen Aufgaben betraut haben, sind auch diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts können aber freiwillig Informationen im Informationsregister veröffentlichen. Dieses Recht gilt auch für transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des

öffentlichen Rechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden. Insoweit wird die bisherige Regelung in § 11a Abs. 1 Satz 4 des Informationszugangsgesetzes fortgeschrieben.

Zu Absatz 4

Transparenzpflichtige Stellen, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen nach Absatz 4 im Informationsregister freiwillig bereitstellen. Hierzu zählen zum Beispiel die Sparkassen.

Zu Absatz 5

Die Regelung schreibt aus Gründen der Rechtssicherheit § 11a Abs. 3 Satz 3 und 4 des Informationszugangsgesetzes fort. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bestimmte Informationen in Form von Listen und Übersichten im Informationsregister bereitgestellt werden können.

Zu § 8 (Anforderungen an die Veröffentlichung)

§ 8 regelt die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen im Informationsregister.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Informationen in geeigneter Weise im Informationsregister bereitzustellen sind. Satz 2 regelt insbesondere, dass die transparenzpflichtigen Stellen Informationen im Informationsregister im Volltext als barrierefreies elektronisches Dokument bereitstellen sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind sie – soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist – in einem offenen und maschinenlesbaren Format, zusammen mit den zugehörigen Metadaten, bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen. § 5 enthält Definitionen für die Begriffe Weiterverwendung, offenes Format, maschinenlesbares Format und formeller, offener Standard. Absatz 2 orientiert sich an Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Metadaten die personenbezogene Daten oder technische Details mit

Bezug zur IT-Sicherheit und -Infrastruktur enthalten, wie etwa Zugriffsrechte, Netzwerk- und Routinginformationen oder Informationen zur eingesetzten Hard- und Software werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11a Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes. Es wird eine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für die übermittelten Informationen bestimmt. Die Veröffentlichung soll spätestens nach einem Monat erfolgen.

Satz 2 legt fest, dass die bereitgestellten Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Inwieweit eine Aktualisierung angemessen ist, ist in Bezug auf die konkrete Information von den transparenzpflichtigen Stellen im eigenen Ermessen zu bestimmen. Die Norm konkretisiert § 4 Abs. 3, wonach alle Informationen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten sind. Die Verpflichtung zur Aktualisierung soll auch für diejenigen Informationen gelten, die ohne Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes im Informationsregister bereitgestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die transparenzpflichtigen Stellen, soweit sie über einen eigenen Internetauftritt verfügen, auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hinzuweisen haben. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht für die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 genannten transparenzpflichtigen Stellen, da diese nur in beschränktem Umfang veröffentlichungspflichtig sind. Damit soll dem Entstehen einer falschen Erwartungshaltung im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Informationsregisters entgegengewirkt werden.

Zu § 9 (Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang)

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtigen Stellen treffen nach Satz 1 praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs.

Sie ergreifen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen, indem sie z. B. Auskunftspersonen benennen oder Informationsstellen einrichten. Die Ausgestaltung der Informationsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Beispielsweise können sie auch Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

Den Nutzerinnen und Nutzern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen bei welchen Behörden vorliegen. Soweit sich diese Angaben bereits aus dem Informationsregister ergeben, ist ein zusätzlicher Zugang zu diesen Verzeichnissen bei der transparenzpflichtigen Stelle nicht erforderlich. Insbesondere bei transparenzpflichtigen Stellen, die von einer Veröffentlichungspflicht im Informationsregister weitgehend ausgenommen sind, können solche Übersichten, z. B. eine Darstellung der Aufgaben der Behörden, zur Veröffentlichung geeignete Musteraktenpläne und Statistiken enthalten. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die transparenzpflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht letztlich in ihrem Ermessen.

Zu Absatz 2

Die transparenzpflichtigen Stellen sollen nach Absatz 2 den Zugang zu Informationen durch Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern (behördliche Informationsfreiheitsbeauftragter oder behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter). Diese Aufgabe soll soweit möglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Die transparenzpflichtige Stelle hat die behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Zudem können sich Betroffene an die oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn nach ihrer Auffassung ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die oder der behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, das Anliegen der oder des Betroffenen zu prüfen und ihr oder ihm das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung mitzuteilen. Der Informationsfreiheitsbeauftragte hat jedoch nicht die Aufgabe, den Informationszugang federführend zu organisieren, sondern er fungiert als Ansprechpartner für Zweifelsfragen sowie als Ansprechpartner für Beschwerden, insbesondere wenn ein Informationszugang durch die fachlich zuständige Stelle nicht oder nicht vollständig gewährt wurde.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 genannten transparenzpflichtigen Stellen, insbesondere Kommunen, sind von der Verpflichtung, eine oder einen behördlichen Informationsbeauftragten zu bestellen, ausgenommen. Diese sind jedoch nicht gehindert, den Transparenzgedanken fördernde Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, bis hin zu der freiwilligen Bestellung von behördlichen Informationsbeauftragten.

Zu Absatz 3

Die Barrierefreiheit soll soweit wie möglich hergestellt werden.

Hierfür maßgeblich ist insbesondere die Regelung des § 16a des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85). Für öffentlich zugängliche Informationen wird dazu ergänzend ausdrücklich auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, verwiesen, die auch bei anderen Informationsangeboten als Maßstab für die Barrierefreiheit zugrunde gelegt wird.

Zu § 10 (Nutzung)

Zu Absatz 1

Das Informationsregister ist kostenlos und in anonymer Form zugänglich zu machen. Die Regelung schreibt §11a Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes fort.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen frei ist, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen oder höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

Satz 2 regelt, dass die transparenzpflichtigen Stellen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen zu lassen haben, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist. Durch diese Vorgehensweise soll die Lizenzfreiheit von Daten, die dem freien Informationszugang unterliegen, gegebenenfalls bereits im Vorfeld sichergestellt werden, falls Daten aus externen Quellen verwendet werden.

Zu Absatz 3

Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.

Zu § 11 (Antrag)

§ 11 regelt das Antragsverfahren.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens der Antrag schriftlich, mündlich – auch telefonisch – oder elektronisch gestellt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „elektronisch“ ist hier, im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensrecht, eine einfache E-Mail, die den Absender erkennen lässt, ausreichend. Der Antrag kann auch durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Im Einzelfall darf die transparenzpflichtige Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen. Obwohl die Schriftform nicht allgemein notwendig ist, soll die transparenzpflichtige Stelle bei Bedarf die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen können. Der Antrag ist bei der zuständigen transparenzpflichtigen Stelle zu stellen, also derjenigen Stelle, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die transparenzpflichtige Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient. Im Fall der Beleihung ist der Antrag an die Belehene oder den Belehenden zu richten. Die Regelung soll eine möglichst zügige Abwicklung des Verwaltungsverfahrens sicherstellen.

Zu Absatz 2

Der Antrag muss nach Absatz 2 erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Eine Identifizierung des Antragstellers ist unumgänglich, wenn der Antragsteller im Falle einer ablehnenden Entscheidung einen Bescheid begehrt oder eine Entscheidung eine bescheidpflichtige Kostenfolge nach sich ziehen würde. In diesem Fall ist die Preisgabe der Identität unvermeidbar, da die Stattgabe bzw. die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist des § 12 Abs. 3 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist.

Zu Absatz 3

Wird der Antrag an eine transparenzpflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so wird diese nach Absatz 3 verpflichtet, den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass ihr diese bekannt ist. Statt der Weiterleitung des Antrags kann auch ein Hinweis an die antragstellende Person erfolgen, an welche transparenzpflichtige Stelle der Antrag gerichtet werden soll. Bei der Weiterleitung sind die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bearbeitungsfrist beginnt erst mit Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zu § 12 (Verfahren)

§ 12 regelt das Verfahren und die Fristen für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtige Stelle kann nach Absatz 1 die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Die Regelungen zur Akteneinsicht in § 6 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Über die Form des Informationszugangs entscheidet die transparenzpflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird beispielsweise Einsichtnahme in elektronische Datenträger beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen.

Soweit die amtliche Information allgemein zugänglich ist, kann sich die Behörde nach Satz 2 darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Je mehr Informationen eine transparenzpflichtige Stelle z. B. in das Internet stellt, desto schneller kann somit auch die Bearbeitung von Anträgen erfolgen.

Die antragstellende Person kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die transparenzpflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund abweichen. Dies ist namentlich der Fall bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand.

Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren. Aber auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte, wie der Schutz personenbezogener Daten, können Gründe im Sinne der Norm sein.

Satz 4 stellt klar, dass die transparenzpflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht proaktiv überprüfen muss. Ungeachtet dessen sind Informationen nach § 4 Absatz 3 im Rahmen des ohne Anfall von Mehrarbeit und ergänzender eigener Recherche möglichen auf dem gegenwärtigen Stand und so exakt und vergleichbar wie möglich zu übermitteln.

Es kann aber sinnvoll sein, die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält im Interesse der Transparenz und Verhältnismäßigkeit eine ausdrückliche Regelung zu einem nur teilweise zu gewährenden Informationszugang. Der Informationszugang ist ohne Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Information auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie, oder auf andere Weise, zugänglich gemacht werden kann.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass die beantragte Information unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zur Verfügung gestellt werden soll. Diese bereits in § 7 Abs. 5 Satz 2 des Informationszugangsgesetzes bestimmte Frist berücksichtigt hinreichend die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang, gibt aber auch der transparenzpflichtigen Stelle ausreichend Gelegenheit, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln den Informationsanspruch zu überprüfen und zu erfüllen, soweit dies sachlich und rechtlich begründet ist.

Eine Verlängerung der Frist ist bei amtlichen Informationen insbesondere dann möglich, wenn Umfang oder Komplexität der gewünschten Information oder die Beteiligung Dritter nach § 13 dies erforderlich machen.

Satz 3 bestimmt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Einmonatsfrist über die Fristverlängerung und die Gründe dafür zu benachrichtigen ist.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 hat die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information grundsätzlich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begründung eines Rechtsbehelfs zu erleichtern. Unter elektronisch ist hier, im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, eine einfache E-Mail zu verstehen, die den Absender erkennen lässt.

Im Fall eines mündlichen Antrags kann die Ablehnung der Gewährung des Informationszugangs auch formlos erfolgen, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid verlangt. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach der Ablehnungsbescheid zu begründen ist.

Satz 2 und 3 dienen der Verfahrensvereinfachung. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. Im Fall der Ablehnung eines Antrags in Verbindung mit der Mitteilung, die amtliche Information könne zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, bleibt der antragstellenden Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Satz 4 dient der ergänzenden Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes dadurch, dass auf die Anrufungsmöglichkeiten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hingewiesen wird, welcher die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes kontrolliert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schreibt die bereits nach § 7 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes bestehende Rechtslage fort.

Zu § 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 13 regelt das Verfahren bei der Betroffenheit Dritter.

Zu Absatz 1

§ 13 gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen.

Nach Satz 2 ist eine Drittbeteiligung in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich, soweit die transparenzpflichtige Stelle personenbezogene Daten Dritter zum Beispiel durch

Schwärzung unkenntlich macht oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahr. In den Fällen des § 16 Abs. 3 bedarf es bei dem Informationszugang auf Antrag zu den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 genannten Informationen hingegen weder einer Unkenntlichmachung der in § 16 Abs. 3 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten noch einer entsprechenden Drittbeteiligung, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Auf eine eventuelle Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 im Informationsregister ist die oder der Dritte ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten z. B. nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der transparenzpflichtigen Stelle vorliegt. Diese Schweigefrist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die transparenzpflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der transparenzpflichtigen Stelle einen schwierigen Abwägungsprozess entbehrlich.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist auch der oder dem Dritten die Entscheidung über den Antrag bekannt zu geben und insbesondere auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen. Satz 2 trifft Regelungen darüber, wann der Informationszugang im Fall der Drittbeteiligung frühestens erfolgen darf.

Zu § 14 (Entgegenstehende öffentliche Belange)

Satz 1 dient dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung grundsätzlich auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausgeforscht werden darf. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts-

und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dabei sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (siehe BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – ; BVerfGE 67, 100 <139> und Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 – BVerfGE 124, 78 <120 ff.> sowie BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – BVerwG 7 C 3.11 43 – DVBl 2012, 176 Rn. 30 f.). Solange die interne Willensbildung der Regierung nicht abgeschlossen ist, besteht daher selbst für das Parlament kein Anspruch auf Unterrichtung (siehe BVerfG, Urteil vom 19. Juli 2012 – 2 BvE 4/11 –).

Satz 2 regelt Ausnahmefälle, in denen der individuelle Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange, einschließlich der Rechtsdurchsetzung, zu gewährleisten. Soweit die Schutzbestimmungen betroffen sind, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung im Informationsregister unterbleiben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Informationszugangsgesetzes. Für alle durch Nummer 1 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden sollen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrunds besteht.

Unter anderem werden die Beziehungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Bund und zu anderen Ländern geschützt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Sachsen-Anhalt und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes beeinträchtigt wird. Die Beziehungen eines Landes zum Bund oder zu einem anderen Land sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund gefährden kann. Insofern besteht ein „informationsrechtliches Rücksichtnahmegebot“ (Martini, „Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts“, Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Speyer, Mai 2015, S. 101).

Zu Nummer 2

Ein Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn sich die Bekanntgabe der Information nachteilig auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens auswirken würde. Nummer 2 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs liegt beispielsweise dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde.

Zu Nummer 3

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogramme. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die kommunalen Sicherheitsbehörden und besonderen Sicherheitsbehörden, wie etwa das Landesverwaltungsamt z. B. im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gewährleistung der Luftsicherheit.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient dem Schutz sicherheitsempfindlicher Vorgänge im Bereich der Verfassungsschutzbehörde. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Informationszugangsgesetzes. Geschützt wird der Kernbereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit und damit nach wie vor nicht die Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 und § 15 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie gegenüber anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen.

Zu Nummer 5

Der Schutz von Geheimnissen wird unverändert durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen sichergestellt. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Die bisherige Vertraulichkeitsregelung aus § 5 Abs. 2 Informationszugangsgesetz wird fortgeschrieben.

Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die aufgrund des § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), nach der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA S. 1923), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2001 (MBI. LSA S. 845) erfolgte Einstufung einer Information stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schützt die Tätigkeit der Vergabekammern.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2014 (Rechtssache C-549/13) entschieden, dass Vergabekammern Gerichte im Sinne des Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) sind. Die Stellung der Mitglieder der beim Landesverwaltungsamt eingerichteten Vergabekammern sind deshalb mit denjenigen einer Richterin oder eines Richters an einem Gericht der ersten Instanz vergleichbar. Damit unterliegen diese Kammern keiner Auskunftspflicht, was gesetzgeberisch klarzustellen ist.

Nummer 6 schützt darüber hinaus die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs-, und Regulierungsbehörden sowie die Aufsichts- und Prüftätigkeiten über die Sozialversicherungskörperschaften.

Im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern haben die Finanzbehörden zu kontrollieren, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dienen z. B. Informationen, die die Finanzverwaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen vermindern. Erfasst werden zudem Protokolle von länderübergreifenden Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen und deren allgemeiner Schriftverkehr. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Veröffentlichung

der vorgenannten Informationen könnte sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden auswirken.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung länderübergreifender fachspezifischer statistischer Daten und ländereigener fachspezifischer Daten. Geschützt sind ebenfalls amtliche Informationen bei den mit der Anwendung versicherungsaufsichts- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (z. B. Versicherungsaufsichtsgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Energiewirtschaftsgesetz) befassten Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- oder Regulierungsbehörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Weiter sind amtliche Informationen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichts- und Prüftätigkeiten über die Sozialversicherungskörperschaften geschützt. Hierzu zählen zum Beispiel die vom Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung des Landes Sachsen-Anhalt erhobenen Prüfungsfeststellungen sowie Maßnahmen der Rechtsaufsicht. Ein Bekanntwerden dieser Informationen würde den Erfolg der Prüfungstätigkeit gefährden und die Wirkung von Aufsichtsmaßnahmen unterlaufen.

Dadurch würden Sinn und Zweck staatlicher Kontrollbefugnisse in ihr Gegenteil verkehrt und in der Folge massiv beeinträchtigt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient dem Schutz der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur und der wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepte stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung ermöglichen würden. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente nicht veröffentlicht werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, sondern unter anderem auch auf Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Nummer 8

Behörden sind in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient dem Schutz laufender Prüfungsverfahren. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt den Fall einer missbräuchlichen Antragstellung.

Die Vorschrift soll dem Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen von Behörden und Einrichtungen und der weiteren transparenzpflichtigen Stellen dienen. Geschützt werden die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates.

Ein Missbrauch des Informationsfreiheitsrechts liegt daher beispielsweise vor, wenn die beantragte Information der antragstellenden Person bereits – ggf. auch durch eine andere Behörde – zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn durch überbordende Anfragen die Kapazitäten von transparenzpflichtigen Stellen gebunden werden sollen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person oder mehrere antragstellende Personen einzeln oder koordiniert umfangreiche oder zahlreiche Anfragen stellen, um die staatliche Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden an der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu hindern. Auf einen Missbrauch kann in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Falls ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden. Bisher waren diese Missbrauchsfälle ab 50 gleichförmigen Anträgen nach § 7 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes ausgeschlossen.

Missbrauchsfälle zur Vermeidung von Massenanfragen und der Blockade behördlicher Arbeit werden auch an anderer Stelle ausgeschlossen. So bestimmt etwa Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung, dass der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer

betroffenen Person entweder ein angemessenes Entgelt verlangen kann, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung der die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern kann, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Zu § 15 (Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses)

§ 15 schützt Entscheidungsentwürfe, die Bestandteil der Verwaltungsakte werden, Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen sowie insgesamt die Vertraulichkeit der Beratung.

Die Regelung in Nr. 1 soll den Schutz interner Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleisten, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Geschützt sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt der Ausnahmegrund. Erfasst sind Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil eines Vorgangs und damit eine amtliche Information geworden sind. Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung einer Entscheidung sind von der Regelung erfasst, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Entscheidend ist, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen.

Vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme. Die Schutzbestimmungen der §§ 14, 16 und 17 bleiben unberührt.

Die Regelung in Nr. 2 schützt die Vertraulichkeit von Beratungen und damit auch diejenige von Beratungsprotokollen im laufenden Verfahren und auch darüber hinaus, soweit sich eine Veröffentlichung auf zukünftige Beratungen und Entscheidungsprozesse negativ auswirken könnte und im Rahmen einer Abwägung das Interesse an fortwährender Vertraulichkeit überwiegt.

Zu § 16 (Entgegenstehende andere Belange)

Der Schutz anderer Belange entspricht den bisherigen Schutzbestimmungen.

Zu Absatz 1

Neu ist die Möglichkeit, den Informationszugang in Fällen zu gewähren, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenlegung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche

Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Auch aus der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 kann ein öffentliches Interesse hergeleitet werden.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 trägt dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit und der Eigentumsgarantie durch die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes Rechnung. Der Schutz des geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 17 Abs. 1 der Landesverfassung garantiert, denn beide Regelungen gewährleisten ausdrücklich Eigentumsrechte. Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Ob sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen kann, hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. Nach § 5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, genießen amtliche Werke grundsätzlich keinen Urnehmerschutz. Eine Behörde kann aber z. B. Inhaberin einer Marke sein (§ 7 Nr. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist). Zu prüfen ist stets, inwieweit der Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als wirtschaftliches Nutzungsrecht in der Regel nicht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, wohl aber z. B. durch Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen, verletzt (vgl. §§ 15, 16 Urheberrechtsgesetz).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von Nummer 1 liegt vor, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 5 erfüllt ist. Ungeachtet dessen ist der Zugang zu gewähren, wenn die oder der Dritte mit der Offenlegung der ihn betreffenden Information einverstanden ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Landesverfassung verfassungsrechtlich garantiert wird. Eine Offenlegung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Dieser Schutz umfasst auch die bisher über § 5 Absatz 2 des Informationszugangsgesetzes geschützten Belange, die im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat stehen. Die Weitergabe von Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis

unterliegen, ist bereits nach § 14 Nr. 5 ausgeschlossen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) dürfen ebenfalls nur dann zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Eine Offenlegung ohne Einwilligung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Zu Satz 2

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der beste Schutz der personenbezogenen Daten Dritter darin zu sehen ist, dass diese gar nicht erst offengelegt werden. Der Verzicht auf eine diesbezügliche Offenlegung beeinträchtigt den Anspruch auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel nicht, da es in der Vielzahl der Fälle um Zugang zu Informationen zu bestimmten Sachverhalten, aber weniger um konkret handelnde oder betroffene Personen geht. In diesen weit überwiegenden Fällen kann schon aus Gründen der Datensparsamkeit von vornherein in der Regel durch Schwärzung auf eine Offenlegung der personenbezogenen Daten Dritter verzichtet werden. Dementsprechend bedarf es im Sinne des Satzes 1 keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und auch keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Ebenso ist im Antragsverfahren eine Beteiligung betroffener Dritter nach § 13 Abs. 1 entbehrlich, da durch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten die Belange der Dritten insoweit nicht berührt sein können.

Etwas anderes gilt, wenn sich das Informationsbegehren der antragstellenden Person ausdrücklich auch auf die Offenlegung personenbezogener Daten bezieht. In diesen Fällen kommen Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 13 Abs. 1 zur Anwendung.

Weiterhin ist zu beachten, dass in Absatz 3 eine Ausnahme zu Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 geregelt ist und in den dort genannten Fällen bestimmte personenbezogene Daten ohne Weiteres offenbart werden dürfen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenlegung der durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören sind. Soweit die oder der Betroffene in die Offenlegung einwilligt und damit auf den Schutz ihrer oder seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die

Offenlegung personenbezogener Daten Dritter steht auch dann nicht entgegen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Hier kommen beispielsweise datenschutzrechtliche Bestimmungen in Betracht. Soweit danach eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten an eine Privatperson übermitteln dürfte, stünden diese personenbezogenen Daten auch einem Zugang nach diesem Gesetz offen. Damit wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht.

Im Falle der Informationsgewährung auf Antrag können bei Beteiligung Dritter die Anhörung der Betroffenen im Sinne des Absatzes 2 und die Aufforderung zur Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 gleichzeitig erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten Dritter eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 in Bezug auf Informationen, die nach § 7 Abs. 1 bis 13 einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Im Anwendungsbereich des Absatzes 3 ist mit Ausnahme des Satzes 3 auch eine Drittbeteiligung nach § 13 Abs. 1 obsolet. Damit soll insbesondere bei den Informationen, die im Informationsregister zu veröffentlichen sind, für eine größtmögliche Transparenz gesorgt werden. Absatz 4 stellt insoweit eine Erlaubnisnorm zur Offenlegung personenbezogener Daten dar, die beispielsweise bei Informationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Protokolle öffentlicher Sitzungen), Nr. 4 (Verträge von allgemeinem öffentlichem Interesse), Nr. 5 (Organisations- und Geschäftsverteilungspläne), Nr. 8 (Gutachten und Studien) und Nr. 11 (Zuwendungen) in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten können Festlegungen bspw. im Rahmen von Verwaltungsvorschriften erfolgen, um den erforderlichen Ausgleich zwischen dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Veröffentlichung von Subventionen und dem Interesse natürlicher Personen als Leistungsempfänger zur Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu schaffen.

Grundsätzlich ist den Schutzinteressen Betroffener durch Unkenntlichmachung ihrer personenbezogenen Daten Rechnung zu tragen. Soweit eine Offenlegung personenbezogener Daten zum Verständnis des Vorgangs unabdingbar ist, wird den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen dadurch Rechnung getragen, dass die von der Regelung erfassten personenbezogenen Daten insgesamt durch eine abschließende Aufzählung des rechtlich zulässigen maximalen Umfangs eng begrenzt wird. Eine über das zum Verständnis des Vorgangs hinausgehende Offenlegung ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder dies – etwa im Subventionsrecht – durch Gesetz ausdrücklich

so vorgesehen ist. Dies gilt auch für diejenigen Daten, die im Katalog zwar aufgezählt, aber zum Verständnis des Vorgangs nicht erforderlich sind.

Ebenfalls anzuwenden ist Absatz 3 auf personenbezogene Daten Beschäftigter der Behörde, soweit sie ihre amtliche Funktion betreffen und die Offenlegung der Daten zum Verständnis des Vorgangs unabdingbar ist. Im Übrigen sind Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen zur Erschwerung von automatischen Profilbildungen durch Suchmaschinen unkenntlich zu machen.

Des Weiteren bleibt zum Schutz der behördlichen Infrastruktur und der Mitarbeiter gegen elektronische Angriffe und Massen-E-Mails (SPAM, Phishing) die Offenlegung von E-Mail-Adressen auf denjenigen Umfang beschränkt, der zur technischen Kommunikation mit dem Antragsteller erforderlich ist. Dies umfasst die E-Mail-Adressen, die zur direkten Kommunikation im Verfahren erforderlich sind sowie alle weiteren zentralen Funktionsadressen der Behörde, z. B. der Poststelle oder der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Damit werden sowohl Behörde als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor unerwünschten E-Mails geschützt.

Satz 4 stellt klar, dass jede Mitwirkung im Verfahren, also z. B. in Form einer Mitzeichnung, dem gegenüber der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes deutlich erhöhten Schutzniveau unterliegt. Bislang unterlagen diese Daten als Teil der Bearbeitung insgesamt nur dem eingeschränkten Schutz des § 5 Abs. 4 Informationszugangsgesetz.

Die Regelungen gelten nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde, die als solche am Vorgang mitgewirkt haben. Unberührt bleibt von der Regelung der Schutz personenbezogener Daten Dritter, der über Absatz 1 Nummer 2 gewährleistet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Ablehnungsfiktion des § 13 Abs. 2 für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung Dritter abhängig ist, auch auf die vorgenannten Ablehnungsgründe Anwendung findet.

Zu § 17 (Freiheit von Wissenschaft und Forschung)

Der Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Im Informationszugangsgesetz fehlte der Hinweis auf den schützenswerten Belang der Forschungsfreiheit. Er soll deshalb in das Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen

werden. Die Regelung, dass sich der Anspruch auf Informationszugang auf den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht, schafft einen Ausgleich zwischen der grundgesetzlich geschützten Forschungsfreiheit auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit insbesondere an drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben auf der anderen Seite. Entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz fallen unter Forschungsvorhaben auch Projekte des Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die abgeschlossenen Forschungsvorhaben können jährlich in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bei der Gewährung des Informationszugangs sind die entgegenstehenden Belange des Teils 4 – wie auch sonst beim Anspruch auf Informationszugang und bei den Transparenzpflichten – zu berücksichtigen. Sollte vom Namen des Drittmittelgebers auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden können, führt die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit im Einzelfall dazu, dass auch eine Veröffentlichung des Namens des Drittmittelgebers ausscheidet (vgl. hierzu auch Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zu Veröffentlichungspflichten für Kooperationsverträge zwischen Hochschulen und Unternehmen vom 26. Juli 2011, WD 3 - 3000 - 242/11). Zum Schutz der Forschungsfreiheit werden weitergehende Informationsansprüche ausgeschlossen.

Zu § 18 (Förderung durch die Landesregierung)

Um den Transparenzgedanken und den damit einhergehenden Kulturwandel bei den transparenzpflichtigen Stellen zu fördern, ergreift die Landesregierung die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen. Hierfür kommen beispielsweise Informationsveranstaltungen, Schulungen und Informationsbroschüren in Betracht.

Zu § 19 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit)

§ 19 regelt die Anrufungsmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie deren oder dessen Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren. Die Regelung zur Berichtspflicht wird fortgeführt.

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr, für die Einhaltung der Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes Sorge zu tragen. Wie im bisherigen

Informationszugangsgesetz des Landes werden die Aufgaben, Befugnisse etc. der oder des Landesbeauftragten im Sinne der Übersichtlichkeit direkt im Informationsfreiheitsgesetz geregelt. Satz 2 entspricht dabei der bisherigen Regelung aus § 12 Absatz 2 des Informationszugangsgesetzes, Satz 3 der bisherigen Regelung aus § 12 Absatz 3 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht derjenigen in § 12 Abs. 4 Satz 8 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht derjenigen in § 12 Abs. 6 Satz 1 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Regelung schreibt die übrigen Bestandteile der Regelung aus § 12 Abs. 6 des Informationszugangsgesetzes fort.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt wortidentisch eine bestehende Regelung aus § 12 Abs. 8 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 6

Satz 1 bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes berät und informiert. Damit erhält die bisherige Informations- und Beratungstätigkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit eine gesetzliche Grundlage.

Satz 2 übernimmt eine bestehende Regelung aus § 12 Abs. 6 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 7

Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nimmt die Aufgabe einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle wahr. Sie oder er kann unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Betroffene geltend macht, in ihrem oder seinem Recht nach diesem Gesetz

verletzt zu sein. Die Anrufung ist nicht an Form und Frist gebunden. Die Regelung konserviert insoweit die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 8

Die Regelung übernimmt den bisherigen Wortlaut von § 12 Abs. 9 des Informationszugangsgesetzes und synchronisiert den Berichtszeitraum mit den auf Grundlage des europäischen Datenschutzrechts abzugebenden Stichtagen zum Jahresende. Der bisher an das Datenschutzrecht gekoppelte Berichtszeitraum von zwei Jahren wurde beibehalten. Demgegenüber bestimmt das europäische Datenschutzrecht mittlerweile jährliche Berichtszeiträume. Mit der Beibehaltung des Zweijahreszeitraums unter Anpassung der Stichtage wird zur Entlastung der Behörde der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beigetragen.

Zu § 20 (Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden die bisherigen Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit regelungs-, aber nicht wortidentisch in das Informationsfreiheitsgesetz übernommen. Dazu werden die Regelungen in § 12 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes aufgegriffen. Ergänzend wird klargestellt, dass diese Befugnis alle Verstöße in Sachen Informationsfreiheit umfasst. Sofern Vorschläge der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unbeachtet bleiben, kann sie oder er zukünftig auch die Landesregierung oder den Landtag verständigen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht derjenigen in § 12 Abs. 4 Satz 2 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht derjenigen in § 12 Abs. 4 Satz 3 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht derjenigen in § 12 Abs. 4 Satz 4 des Informationszugangsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann zukünftig auch die Landesregierung oder den Landtag verständigen, sofern ihre oder seine Vorschläge für die Informationsfreiheit unbeachtet bleiben.

Zu § 21 (Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen)

Im Sinne der Übersichtlichkeit werden die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit regelungs-, aber nicht wortidentisch in das Informationsfreiheitsgesetz übernommen. Dazu werden in § 21 die Regelungen aus § 12 Abs. 5 des Informationszugangsgesetzes aufgegriffen.

Zu § 22 (Rechtsweg)

Der Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung.

Das nach Satz 3 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes (AG VwGO LSA) vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14) geändert worden ist, vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen. Die Bestimmung schreibt insgesamt die bereits seit 2008 bestehende und bewährte Regelung aus § 9 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes fort.

Zu § 23 (Kosten)

§ 23 übernimmt wortidentisch die bisherige Regelung aus § 10 (Kosten) des Informationszugangsgesetzes.

Auch in den Fällen, in denen die Amtstätigkeit nach diesem Gesetz durch eine Justizbehörde erfolgt, findet gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt allgemeines Verwaltungsrecht Anwendung, da gegen die nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen gemäß § 22 Satz 1 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Das Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet folglich keine Anwendung, was bereits dadurch hinreichend klargestellt wird, dass in Absatz 1 keine Verweisung auf § 16 des Verwaltungskostengesetzes Sachsen-Anhalt erfolgt. Da es sich um eine Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung handelt, für welche das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt Anwendung findet, stellen die Amtshandlungen

Seite 48 von 52

nach dem Informationsfreiheitsgesetz zudem keine Justizverwaltungssachen im Sinne des § 1 Abs. 4 JVKostG dar, so dass auch für die Anfechtung eines Kostenansatzes nicht der Rechtsweg nach § 22 JVKostG eröffnet ist.

Zu § 24 (Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften)

§ 24 überträgt die Beteiligungspflicht aus § 12 Abs. 10 des Informationszugangsgesetzes in das Informationsfreiheitsgesetz.

Zu § 25 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Sie gilt während der Phase der Erweiterung des Informationsregisters nur, soweit das Register innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen voll funktionsfähig ist.

Eine Bevorratung von veröffentlichungspflichtigen Informationen ab Inkrafttreten des Gesetzes ist damit nicht erforderlich.

Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen, soweit möglich, im Informationsregister bereitgestellt werden. Auch hierbei ist Voraussetzung, dass das Register nach Maßgabe von Absatz 2 vollständig funktionsfähig ist.

Bis zur Herstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit kann das Informationsregister aufgrund der technischen Voraussetzungen nur sukzessive befüllt werden. Eine Befüllung mit Informationen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten sowie der personellen und technischen Kapazitäten erfolgen.

Satz 3 übernimmt den Wortlaut von § 15a Informationszugangsgesetz und überträgt diesen auf den Regelungsumfang des Informationsfreiheitsgesetzes. Damit wird einerseits die Regelung aus dem Informationszugangsgesetz beibehalten, dass Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8, die von der Landesregierung oder einem Ministerium vor dem 29. Juni 2019 erstmals vertraglich vereinbart wurden, nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Dazu ergänzend wird bestimmt, dass diese Veröffentlichungspflicht für andere Landesbehörden erst mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes entsteht.

Zu Absatz 2

Das Informationsfreiheitsgesetz geht als Zielkonzeption von der Verfügbarkeit der E-Akte in den transparenzpflichtigen Stellen der Landesverwaltung aus. Um den Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten in der Phase bis zur allgemeinen Einführung der E-Akte in vertretbarer Weise zu gestalten, legt Absatz 2 ein stufenweises Vorgehen fest. Danach wird bei der Umsetzung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den obersten Landesbehörden und den übrigen transparenzpflichtigen Stellen hinsichtlich der Einführung der E-Akte einerseits und der Betroffenheit von den Veröffentlichungspflichten in § 7 Abs. 1 andererseits wie folgt differenziert: Innerhalb eines Dreijahreszeitraums erfolgt die Umsetzung aller Transparenzpflichten durch die obersten Landesbehörden, einschließlich der Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 (wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro) und Nr. 11 (Zuwendungen, soweit es sich um Fördersummen ab einem Betrag von 5 000 Euro handelt), welche in besonderer Weise einen elektronischen Workflow erfordern.

Innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes sollen alle transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Transparenzpflichten umsetzen. Die bis dahin flächendeckend eingeführte E-Akte wird diesen Prozess erheblich erleichtern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass auch über solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), gestellt worden sind, nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes zu entscheiden ist.

Zu § 26 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Regelung entspricht § 14 des Informationszugangsgesetzes. Sie wird im Informationsfreiheitsgesetz fortgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006 (GVBl LSA S. 32) enthält in § 1 Abs. 3 eine dynamische Verweisung, die das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt

durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für anwendbar erklärt. Das Umweltinformationsgesetz des Bundes sieht keine externen Kontrollbefugnisse vor, das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trifft keine ergänzenden Regelungen. Insbesondere zur Gewährleistung einer externen Kontrolle durch den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit haben daher einzelne Länder, wie etwa Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, ihre allgemeinen transparenzrechtlichen Vorschriften mit den Vorschriften zum Umweltinformationsrecht zusammengelegt.

Dies ist in Sachsen-Anhalt nicht möglich, da durch die dynamische Verweisung im Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sichergestellt wird, dass bei einer Umsetzung von EU-rechtlichen Erfordernissen im Umweltinformationsgesetz des Bundes diese neuen Bestimmungen über die dynamische Verweisung im Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auch im Land Sachsen-Anhalt gelten, ohne dass zusätzlich eine mit Zeitaufwand verbundene Änderung des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen muss. Dies erleichtert die Umsetzung von EU-Recht erheblich und schafft für Betroffene und Bürger Rechtssicherheit. Bei einer Zusammenlegung des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches die EU-rechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, und dem Informationsfreiheitsgesetz wäre dieser Mechanismus nicht mehr gewährleistet. Eine Zusammenlegung führte vielmehr zu aufwändigen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und zöge einen erheblichen legislativen Aufwand nach sich, ohne dass ein inhaltlicher Mehrwert erkennbar wäre.

Da die Beibehaltung der bisherigen Verweisung auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes auch mit Blick auf mögliche Vertragsverletzungsverfahren die beste Form der Umsetzung von EU-Recht ist, war im Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine ergänzende Regelung zu den Kontrollbefugnissen der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu treffen. Neben den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Behörden überwacht in Zukunft auch der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Regelungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Dazu werden die §§ 19 bis 21 und 24 des Informationsfreiheitsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 3 (Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz)

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA, S. 26) enthält in § 1 Abs. 2 eine dynamische Verweisung

auf das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Eine landesrechtliche Regelung zur Zusammenlegung von Vorschriften des Verbraucherinformationsrechts mit transparenzrechtlichen Bestimmungen wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, soweit der Bund von seiner Regelungskompetenz für Lebensmittelangelegenheiten aus Artikel 74 Abs. 2 Nr. 20 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat. Vor diesem Hintergrund wird im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz eine ergänzende Regelung zu den Kontrollbefugnissen der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit getroffen. Neben den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Behörden überwacht in Zukunft auch der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes. Dazu werden die §§ 19 bis 21 und 24 des Informationsfreiheitsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Absatz 1 treten die Regelungen zu Aufsichtsbefugnissen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit am Tag nach Verkündung in Kraft. Nach Absatz 2 tritt das Gesetz selbst am 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Finanzierung für die Erweiterung des Informationsregisters zu gestalten. Gleichzeitig tritt das bisherige Informationszugangsgesetz außer Kraft.